

## **Statuten des Vereins Kinderhaus am Stauffacher**

### **1. Name, Dauer und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Kinderhaus am Stauffacher“ besteht ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführter Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, Artikel 60-79) von unbestimmter Dauer mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Krippe für Kinder im Vorschulalter. Der Verein übernimmt die Trägerschaft der Krippe. Die Krippe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen der Kinder und ihren Familien.

Der Verein bezweckt keinerlei Erwerbszwecke und ist in keiner Form auf das Erzielen von Gewinnen ausgerichtet. Allfällige erwirtschaftete Betriebsüberschüsse bleiben dem Vereinszweck verhaftet.

### **3. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Die Vergabe der Kindergartenplätze im Kinderhaus erfolgt gänzlich unabhängig von Mitgliedschaften im Verein.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag von CHF 50.- für natürliche Personen und CHF 200.- für juristische Personen erhoben, der jeweils auf den 1. Januar eines Jahres fällig wird.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich schädigend gegenüber dem Verein verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch haben sie Anrecht auf des Vermögen des Vereins.

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in Briefform.

### **4. Organe/Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

1. Versammlung der Mitglieder
2. Vorstand
3. Revisor/Revisoren

## **Statuten des Vereins Kinderhaus am Stauffacher**

### **4.1 Versammlung der Mitglieder und deren Befugnisse**

Die Vereinsversammlung ist die höchste Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Mindestens einmal im Jahr findet die Generalversammlung statt. Die Einladungsfrist beträgt 20 Tage. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Versammlungen der Mitglieder einberufen, unter Einhaltung der gleichen Einladungsfrist. Im Weiteren kann ein Fünftel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer Versammlung schriftlich verlangen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen sämtliche zu behandelnde Geschäfte aufgeführt sein. Falls das Protokoll der letzten Versammlung und der Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Einladung verschickt werden, kann auf das Verlesen an der Mitgliederversammlung verzichtet werden.

#### **Der Versammlung der Mitglieder stehen die folgenden Befugnisse zu:**

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Revisoren
- Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen und einzelner Mitglieder daraus
- Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstandes und eingesetzter Arbeitsgruppen
- Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnungen und Genehmigung der Budgets
- Genehmigung von Neuanschaffungen von mehr als CHF 5000.-
- Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand gibt die Anträge allen Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Versammlung bekannt.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und die Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

### **4.2 Vorstand und Tätigkeiten bzw. Aufgabenbereiche des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse, für die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte und für die Vertretung des Vereins nach aussen. Er wird von der Versammlung der Mitglieder gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassierer/der Kassiererin und dem Aktuar/der Aktuarin bzw. dem Protokollführer/der Protokollführerin.

Der Vorstand wird von der Versammlung der Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Das Zeichnungsrecht wird kollektiv von zwei Vorstandsmitgliedern ausgeführt.

#### **Tätigkeiten und Aufgabenbereiche des Vorstandes:**

- Einberufung von Vorstandssitzungen im notwendigen Umfang
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorstellung des Budgets für das dem Abschluss folgende Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung
- Antragsstellung in der Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliederbeiträge

## **Statuten des Vereins Kinderhaus am Stauffacher**

- Tätigen von Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie Veranlassung von Neuanschaffungen bis CHF 5000.-
- Personelle Besetzung der Krippenleitung (für weiteres Personal wird die Kompetenz für Einstellungen auf die Krippenleitung übertragen)
- Festsetzung des Betreuungstarifes für nichtsubventionierte Plätze
- Erlass des Betriebsregelments für den Betrieb der Kinderkrippe
- Verantwortlichkeit für das Inkasso der Mitgliederbeiträge

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr an Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

### **4.3 Revisor/Revisoren**

Die Versammlung der Mitglieder wählt einen oder mehrere Revisoren. Diesen obliegt die Prüfung der Buchhaltung und der Jahresrechnung. Sie haben einen schriftlichen Bericht zuhanden der Versammlung der Mitglieder abzugeben, in dem sie die Abnahme oder begründete Rückweisung der Jahresrechnung beantragen.

Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins und dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Amtsdauer für den Revisor/die Revisoren beträgt zwei Jahre und fällt mit der des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben der Revisoren auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft beauftragen.

### **5. Finanzierung**

Der Verein finanziert sich mit den von der Versammlung der Mitglieder genehmigten Mitgliederbeiträgen, mit Beiträgen karitativer Organisationen und Stiftungen oder von GönnerInnen, zudem über Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

### **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### **7. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss gilt nur, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Beschluss zugestimmt haben.

Fällt die Vereinsversammlung den Beschluss, den Verein aufzulösen, so bestimmt sie gleichzeitig auch, welchen Institutionen der Liquidationsüberschuss zukommen soll. Die begünstigte Organisation hat möglichst gleiche Zielsetzung und Strukturen zu verfolgen. Eine Auszahlung des Liquidationsüberschusses an Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Stand: 11.03.2005